



Die Blankverordnung

Information:

Seit dem 1. November 2024 hat der Arzt die Möglichkeit eine Blankverordnung auszustellen. Hierbei stellt der Arzt weiterhin eine medizinische Diagnose, welche mit einem sog. ICD-Code versehen ist. Der Therapeut kann jedoch die Anzahl und Art der Maßnahme individuell gestalten und somit die Maßnahmen patientenorientiert abstimmen und ggf. kurzfristig anpassen.

Unten aufgeführt sind kurze Erläuterungen zur Blankverordnung.

Auf dem Rezept wird folgendes stehen:

Heilmittel nach Maßgabe des Katalogs: BLANKVERORDNUNG (BV0)
ICD-10 Code: Wird vom Arzt gestellt)

Information für den Patienten:

- Ein BVO hat eine Gültigkeit von 16 Wochen nach Ausstellungsdatum
- Mit der Behandlung muss (wie auch bei den herkömmlichen Rezepten von gesetzlich versicherten Patienten) nach 28 Tage begonnen werden (bei dringlichem Behandlungsbedarf nach 14 Tage)
- Vor dem ersten Termin muss die sog. „Physiotherapeutische Diagnostik“ stattfinden. Hierbei führt der Therapeut eine Befundaufnahme durch in der eine physiotherapeutische Diagnose erstellt wird
- Auf Grundlage der o.g. Diagnose entscheidet der Therapeut eigenständig über: Art des Heilmittels, Anzahl der Behandlungseinheiten, Frequenz der Therapie
- Innerhalb der 16 Wochen kann der Therapeut frei entscheiden, wie die Therapie durchgeführt wird (d.h. es können auch Unterbrechungen – ohne Begründung - stattfinden)
- Der Patient kann innerhalb der 16 Wochen (auch wenn die Behandlung zuvor als abgeschlossen deklariert wurde) erneut in die Praxis kommen. Die Beschwerden müssen sich jedoch auf die selbige Problematik beziehen.
- Die Zuzahlung wird nach Absprache mit dem Therapeuten entweder nach der „Physiotherapeutischen Diagnostik“ oder nach Abschluss der Behandlungsserie bezahlt
- Es dürfen nicht zwei Rezepte mit der vom Arzt gestellten Diagnose (ICD-Code) bearbeitet werden

Für Rückfragen stehe ich Ihnen natürlich gerne zur Verfügung

